



## **Markt Dachsbach**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Dachsbach (BGS-WAS)**

**vom 25.02.2025**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dachsbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung

- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Dachsbach, Oberhöchstädt und
- b) für das Gebiet des Gemeindeteiles Rauschenberg je einen Beitrag.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3** **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4** **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5** **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird

als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt im Gebiet der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Dachsbach und Oberhöchstädt
- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,80 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,30 € . |
- (2) Der Beitrag beträgt im Gebiet der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteiles Rauschenberg
- |   |           |
|---|-----------|
| c) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,81 €    |
| d) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 14,79 € . |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung

- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Dachsbach und Oberhöchstädt, und
  - b) für das Gebiet des Gemeindeteiles Rauschenberg
- Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## **§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse,

so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m <sup>3</sup> /h	120,00 € / Jahr
über	5 m <sup>3</sup> /h	180,00 € / Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	8 m <sup>3</sup> /h	120,00 € / Jahr
über	8 m <sup>3</sup> /h	180,00 € / Jahr.

b) im Gemeindeteil Rauschenberg bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m <sup>3</sup> /h	72,00 € / Jahr
über	5 m <sup>3</sup> /h	144,00 € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	8 m <sup>3</sup> /h	72,00 € / Jahr
über	8 m <sup>3</sup> /h	144,00 € / Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt

a) in dem Gemeindeteil Dachsbach und Oberhöchstädt **2,50 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers,

b) im Gemeindeteil Rauschenberg **3,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr
- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt **2,50 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
  - b) im Gemeindeteil Rauschenberg **3,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**Bei Verwendung eines beweglichen Wasserzählers werden dem Gebührenschuldner der Arbeitsaufwand für den Bauhof sowie die anfallenden Materialkosten gesondert in Rechnung gestellt.**

Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird eine Bauwasserpauschale erhoben. Diese beträgt

a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt für

aa) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauten Raumes	131,50 €
bb) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauten Raumes	194,00 €
cc) Baukörper bis zu 3.000 cbm umbauten Raumes	256,50 €
dd) Baukörper ab 3.001 cbm umbauten Raumes	319,00 €

b) für den Gemeindeteil Rauschenberg

aa) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauten Raumes	144,00 €
bb) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauten Raumes	219,00 €
cc) Baukörper bis zu 3.000 cbm umbauten Raumes	294,00 €
dd) Baukörper ab 3.001 cbm umbauten Raumes	369,00 €

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13** **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum **1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November** jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14** **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15** **Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 12.03.2025 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2018, die 1. Änderungssatzung vom 11.03.2021, die 2. Änderungssatzung vom 30.07.2021, die 3. Änderungssatzung vom 12.12.2023, außer Kraft.

Dachsbach, den 25.02.2025

Markt Dachsbach



Peter Kaltenhäuser  
1. Bürgermeister

